

# **Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Offene Ganztagschule an der Gemeinschaftsschule Am Himmelsbarg Moorrege**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung am 31.03.2014 und die Änderung vom 16.12.2014 und 20.04.2015 folgende Satzung erlassen

## **I. Benutzung**

### **§ 1 Offene Ganztagschule**

- (1) Der Schulverband Gemeinschaftsschule Moorrege betreibt nach §§ 6, 48 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG) und der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von offenen Ganztagschulen des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils zurzeit geltenden Fassung im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten, die in seiner Trägerschaft stehende Offene Ganztagschule an der Gemeinschaftsschule Moorrege als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Offene Ganztagschule bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen von montags bis donnerstags Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an.
- (3) Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von Unterrichtsende bis Ende der Angebote.
- (4) Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltungen im Sinne des § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz.

### **§ 2 Leitung der Offenen Ganztagschule**

Die Leitung der Offenen Ganztagschule obliegt dem Verbandsvorsteher des Schulverbandes Moorrege. Er ist verantwortlich für die betrieblichen und organisatorischen Angelegenheiten der Offenen Ganztagschule. Die Leitung der Offenen Ganztagschule strebt eine enge Zusammenarbeit mit der Schulleitung und/oder einer von ihr beauftragten Lehrkraft bzw. Koordinator an.

### **§ 3 Teilnahme**

- (1) Die Teilnahme an den Nachmittagsangeboten der Offenen Ganztagschule ist freiwillig. Die Anmeldung zu einem Angebot verpflichtet zur Teilnahme für ein Schulhalbjahr. Unberührt hiervon bleibt das Recht der Schule nach § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz, die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebotes für einzelne Schülerinnen und Schüler für verbindlich zu erklären.
- (2) Es werden nur Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Schulhalbjahres aufgenommen. Über die Aufnahme im laufenden Schulhalbjahr entscheidet die Leitung der Offenen Ganztagschule nach Rücksprache mit der Schulleitung.

- (3) Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zum Besuch der Offenen Ganztagschule erfolgt schriftlich durch die Erziehungsberechtigten unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks. Die Anmeldung wird hierdurch verbindlich.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf die Teilnahme an einem bestimmten Kursangebot. Die Platzvergabe erfolgt nach der verfügbaren Platzzahl. Wenn mehr Anmeldungen als freie Plätze vorliegen, entscheidet das Los.

#### **§ 4 Abmeldung, Ausschluss**

- (1) Eine Verlängerung der Teilnahme am Ganztagsangebot über das laufende Halbjahr hinaus ist nicht möglich.
- (2) Eine vorzeitige Abmeldung einer Schülerin / eines Schülers durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des Monats möglich bei:
  - 1. Änderung hinsichtlich der Personensorge für die Schülerin oder den Schüler
  - 2. Wechsel der Schule während des Schuljahres,
  - 3. in besonderen Ausnahmefällen, über die die Leitung der Offenen Ganztagschule nach Rücksprache mit der Schulleitung entscheidet.
- (3) Eine Schülerin oder ein Schüler kann durch die Leitung der Offenen Ganztagschule nach Rücksprache mit der Schulleitung von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten zeitlich befristet oder unbefristet ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
  - 1. das Verhalten der Schülerin/des Schülers ein weiteres Verbleiben nicht zulässt
  - 2. die Schülerin oder der Schüler das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
  - 3. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
  - 4. die Gebühr für die Benutzung der Offenen Ganztagschule trotz Mahnung bzw. Vollstreckung nicht gezahlt wird,
  - 5. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unvollständig oder unrichtig waren bzw. sind.
- (3) Sofern gegen eine Schülerin oder einen Schüler eine Ordnungsmaßnahme nach § 25 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes festgesetzt wird, erstreckt sich diese auch auf die Offene Ganztagschule. Die Gebührenpflicht nach §§ 6 ff bleibt während der Ordnungsmaßnahme bestehen.

#### **§ 5 Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz**

- (1) Die Offene Ganztagschule ist ein Teil des schulischen Konzeptes. Die Schülerinnen und Schüler sind in der Unfallversicherung versichert. Ein Versicherungsschutz besteht nur auf dem Weg zur Einrichtung und von der Einrichtung, sowie in der Einrichtung selbst. Voraussetzung ist, dass der Schüler keine, außer durch Verkehrssituationen begründete Umwege macht.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den der Schüler im Zusammenhang mit dem Besuch der Offenen Ganztagschule hat, unverzüglich im Sekretariat der Gemeinschaftsschule zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Schleswig-Holstein nachkommen kann.

- (3) Wenn und soweit Schäden, die anlässlich der Benutzung der Offenen Ganztagschule entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere der Verrechnungsstelle für Schulunfallschäden des Kommunalen Schadensausgleichs Schleswig-Holstein, ausgeglichen werden, tritt der Schulverband in keinerlei Haftung, es sei denn, dessen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen fällt der Vorsatz der groben Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftungsbeschränkung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadensanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus der Verletzung der Amtspflicht.
- (4) Aufsichtspersonen sind die im Angebot der Offenen Ganztagschule eingesetzten Betreuungskräfte sowie die Kursleiterinnen und Kursleiter.
- (5) Die Aufsichtspflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern besteht nur während der Zeiten, in denen eine Schülerin oder ein Schüler für den Besuch der Offenen Ganztagschule angemeldet wurde und diese auch tatsächlich besucht hat.

## **II. Gebühren**

### **§ 6 Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Offenen Ganztagschule sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Sie dienen der teilweisen Deckung der laufenden Betriebs- und Personalkosten mit Ausnahme der Mittagsverpflegung sowie ggf. Materialkosten in Einzelkursen.

### **§ 7 Höhe der Benutzungsgebühren für das Ganztagsangebot**

- a) Für die Benutzung des Nachmittagsangebotes der offenen Ganztagschule an allen vier Tagen in der Woche ist für jede Schülerin und jeden Schüler eine monatliche Benutzungsgebühr in Höhe von 55,00 Euro zu entrichten. Sollte die Schülerin/der Schüler lediglich an einem Tag, zwei oder drei Tagen das Angebot nutzen, ist eine Gebühr von 15,00 Euro pro Tag zu entrichten.
- b) Für die Nutzung der Hausaufgabenbetreuung ist eine monatliche Gebühr von 5,00 Euro pro gebuchten Wochentag zu entrichten. Diese Gebühr wird nur fällig, wenn kein weiteres Kursangebot in Anspruch genommen wird.
- c) Für einzelne Kurse kann bei Bedarf eine Zusatzgebühr zwischen einem und fünf Euro erhoben werden.

### **§ 8 Gebührenerhebung, Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus bis zum 05. des jeweiligen Monats in einer Summe zu zahlen. Die Zahlung soll bargeldlos und nach Möglichkeit unter Verwendung des Lastschriftverfahrens erfolgen.
- (2) Bei einer Abmeldung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung Berücksichtigung findet. Bei einem Ausschluss nach § 4 endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss erfolgt ist.

### **§ 9 Zahlungspflichtiger**

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist der oder die Unterhaltspflichtige verpflichtet, mehrere Unterhaltspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Anmeldung des Schülers.

### III. Abschlussvorschriften

#### **§ 10 Bestimmung des Schulgesetzes**

Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

#### **§ 11 Datenverarbeitung**

Der Schulverband ist berechtigt, die für die Abwicklung der Benutzung der Offenen Ganztagschule erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler und der oder des Erziehungsberechtigten gem. § 13 Landesdatenschutzgesetz zu erheben, zu speichern und weiterzubearbeiten. Die Bestimmungen der §§ 30 ff. SchulG finden entsprechende Anwendung.

#### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2015 in Kraft.

Moorrege, den 18.05.2015

  
Weinberg  
Verbandsvorsteher